


**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	12.06.2026	<b>2026/148</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	22.06.2026

**Tagesordnungspunkt 2**
**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;  
 Mietobergrenzen, neues Grundsicherungsgeld und Stromsperrn**
**Historie und Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 9. Juni 2026 (siehe Anlage) beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den nachfolgenden Themen bezüglich der Kosten der Unterkunft im Sozialausschuss am 22. Juni 2026 Stellung zu nehmen. Die Kosten der Unterkunft werden im Kreissozialamt nach den §§ 35 und 42 a SGB XII erbracht, im Jobcenter erfolgt die die Gewährung der Leistungen nach § 22 SGB II. Die Rückmeldungen zu den Fragestellungen erfolgen deshalb getrennt nach den unterschiedlichen Rechtskreisen.

**1. Kostensenkungsaufforderungen in 2023:**

- **Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurden in Singen, Rielasingen, Konstanz, Radolfzell 2023 ff die laufenden, tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht vollständig anerkannt?**
- **Wie hat sich der Anteil dieser BGs zur Gesamtheit entwickelt?**
- **Wie viele Euro pro BG wurden jeweils nicht übernommen?**
- **Gibt es Gemeinden mit besonderen Abweichungen (Quote, Euro pro BG)?**

**Stellungnahme Kreissozialamt:**

Entsprechende Zahlen für die Vergangenheit können leider nicht aus dem System zu ermittelt werden. Derzeit werden bei etwa 13 % aller Fälle im Bereich des SGB XII aus den verschiedensten Gründen nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt. Grund hierfür kann neben einer Absenkung auf die angemessenen Kosten der Unterkunft auch die Anmietung von Garagen etc. sein.

Sollte es in der Vergangenheit bei einer Neufestsetzung der Miethöchstbeträge zu niedrigeren Werten als bisher gekommen sein, so wurde in allen laufenden Fällen, die bereits auf die alte

Mietobergrenze reduziert waren, aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Mietobergrenze als eine Art „Bestandschutz“ beibehalten. Die niedrigeren neuen Werte wurden nur in Neufällen angewendet.

Die angesprochene erhebliche Reduzierung der Miethöchstbeträge um dreistellige Beträge erfolgte ab September 2022 in der Gemeinde Mühligen und basierte auf dem neu erstellen qualifizierten Mietspiegel der Gemeinde auf Grundlage der dort erhobenen tatsächlichen Mietdaten. Für den Bereich des SGB XII ergab sich lediglich in 2 Fällen in der Gemeinde Mühligen eine Überschreitung der neuen Miethöchstbeträge, bei denen jedoch Bestandschutz berücksichtigt wurde.

Auffälligkeiten in den einzelnen Gemeinden können nicht festgestellt werden.

Qualifizierte Mietspiegel gelten in der Rechtsprechung als schlüssiges Konzept. Im Landkreis Konstanz hatten bislang 12 Gemeinden einen entsprechenden qualifizierten Mietspiegel. Darüber hinaus ist es zulässig verschiedene Vergleichsräume zu bilden (Urteil BSG vom 05.08.2021 -B 4 AS 82/20 R).

### **Stellungnahme Jobcenter:**

Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erfolgt nach Ablauf der Karenzzeit wieder seit dem 01. Januar 2024. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgt stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden besondere persönliche und soziale Härtefälle in der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Das Jobcenter Landkreis Konstanz führt keine statistischen Erhebungen in diesem Bereich durch. Es können daher zahlenmäßig ohne erheblichen Verwaltungsaufwand (Aktensturz bei durchschnittlich rd. 7.000 Bedarfsgemeinschaften und Jahr) keine validen Aussagen zu den oben angefragten Daten getroffen werden. Erfahrungsgemäß ist im Kostensenkungsverfahren der Prüfaufwand sehr hoch. Auf Grund der praktizierten Einzelfallprüfungen sind dann aber im Ergebnis nur wenige Fälle von einer tatsächlichen Kostensenkung betroffen. Bis zur Sitzung wird ein Schätzwert ermittelt.

Bestandsfälle, bei denen bereits vor Einführung der Karenzzeit ein Kostensenkungsverfahren geprüft wurde, mussten bislang keiner erneuten Kostensenkungsprüfung unterzogen werden. Künftig müssen bei jeder Weiterbewilligung die Kosten der Unterkunft neu geprüft werden.

Auffälligkeiten in einzelnen Gemeinden können ebenfalls nicht festgestellt werden.

## **2. Neue Grundsicherung für SGB II und XII ab 1. Juli 2026:**

- **Wie wird § 22 SGB II „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen;“ umgesetzt?**
- **Wie viele Bedarfsgemeinschaften werden in Konstanz, Singen-Rielasingen, Radolfzell, davon betroffen sein?**
- **Soll eine Quadratmeterhöchstgrenze eingeführt werden? Ab wann, wie hoch?**
- **Werden auch Anschlussunterbringungen „gedeckt“?**

### **Stellungnahme Kreissozialamt:**

Für den Bereich des SGB XII und dem im Rahmen des 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Juli in Kraft tretenden § 35 SGB XII liegen derzeit noch keine Richtlinien des Landkreistages vor. Die Umsetzung wird nach den Empfehlungen des Landkreistages erfolgen.

Im Landkreis Konstanz (ohne Stadtgebiet Konstanz) werden etwa 30 Haushalte, die sich in der Karenzzeit oder Kostensenkungsphase befinden von der Neufassung des § 35 SGB XII betroffen sein.

Aktuell ist keine Änderung der Festlegung der Höchstmieten im Landkreis Konstanz, bzw. eine Umstellung auf Quadratmeterhöchstgrenzen in Planung. Die Unterkunftskosten werden als Gesamt-Produkt angesehen (d.h. bei günstigeren Altbauwohnungen können ggf. höhere Heizkosten anerkannt werden) und nicht der Preis pro Quadratmeter zu Grunde gelegt. Personen in kleineren Wohnungen mit einem höheren Quadratmeterpreis sind durch diese Gesamtbetrachtung nicht benachteiligt.

Auch in Anschlussunterbringungen wird von Seiten der Sozialhilfeträger eine Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft durchgeführt.

### **Stellungnahme Jobcenter:**

In Bezug auf die zum 1. Juli 2026 anstehenden Gesetzesänderungen liegen dem Jobcenter zwar erste Informationen vor, allerdings fehlen bislang zur abschließenden Einschätzung der gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Diese sind für den 26. Juni 2026 angekündigt und stellen die Jobcenter aufgrund der sehr kurzen Zeitspanne bis zum Inkrafttreten vor immense Herausforderungen.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung der Gesetzesänderungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Nachdem das Jobcenter keine statistischen Daten in diesem Bereich erhebt, können auch keine Aussagen dazu getroffen werden, wie viele Bedarfsgemeinschaften von der gesetzlichen Neuregelung der 1,5-fachen Obergrenze innerhalb der Karenzzeit betroffen sein werden, zumal diese überwiegend bei Neufällen zur Anwendung kommen wird. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der eingeführten Obergrenze insbesondere für Familien mit Kindern und bei höheren, unabweisbaren Aufwendungen (hier wird insbesondere die Unterbringung von Geflüchteten angeführt) Ausnahmetatbestände definiert, die von der oben genannten „Deckelung“ von vornherein nicht betroffen sein werden. Die Prüfung und Umsetzung der Obergrenzen werden daher wieder im Ermessen im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Die Einführung einer Quadratmeterhöchstmiete obliegt der Verantwortung des kommunalen Trägers. Sofern hier eine entsprechende Einführung erfolgt, setzt das Jobcenter infolgedessen die gesetzlichen Vorgaben entsprechend um.

Darüber hinaus führt das Jobcenter ebenfalls die Angemessenheitsprüfungen der Kosten der Unterkunft für Anschluss- sowie Obdachlosenunterbringungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch.

### **3. Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung, Mietwucher**

- **Wird die Verwaltung auch Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zivilrechtlich gegen Vermieter geltend machen und mit wie vielen Fällen ist zu rechnen?**

### **Stellungnahme Kreissozialamt:**

Die Mietpreisbremse gilt derzeit nur in den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Reichenau und Stockach. Wie in der Vergangenheit auch, wird bei Nichteinhaltung der Mietpreisbremse der jeweilige Antragsteller von Seiten des Sozialhilfeträgers darauf hingewiesen und aufgefordert, die Einhaltung der Mietpreisbremse beim Vermieter geltend zu machen.

Da bei allen Neuanmietungen - unabhängig von einer Mietpreisbremse – bei denen die Unterkunftskosten die ortsübliche Miete übersteigt von Seiten des Sozialamtes keine Zustimmung

zum Umzug erteilt werden kann, ist eine Übernahme der unangemessenen hohen Unterkunftskosten und damit eine zivilrechtliche Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche durch den Sozialhilfeträger so gut wie ausgeschlossen.

Außerdem finden sich im geänderten § 35 SGB XII und dem hierzu gehörenden Referentenentwurf keine Hinweise zum Übergang der zivilrechtlichen Ansprüche für die Personen im Rechtskreis des SGB XII. Hinweise des Landkreistages über das künftige Vorgehen sind bislang nicht ergangen.

Mietwucher liegt vor, wenn unter Ausnutzung einer Zwangslage Miete verlangt wird, die die ortsübliche Miete um mehr als 50 % übersteigt. Eine Mietpreisüberhöhung liegt vor, wenn unter Ausnutzung einer Mangellage die ortsüblichen Mieten um mehr als 20 % überschritten wird. Mietwucher kann eine Straftat darstellen. Beide Sachverhalte können jedoch eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die von den jeweiligen Städten und Gemeinden – nicht vom Landkreis - verfolgt werden.

Im Bereich des SGB XII kam es in den vergangenen Jahren zu keiner relevanten Zahl von Einzelfällen in denen Mietwucher eingetreten wäre. Bekannt ist in der Vergangenheit nur ein Fall, in dem das Ordnungsamt der Stadt Singen auf Hinweis tätig wurde.

#### **Stellungnahme Jobcenter:**

Die Umsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. § 22 Abs. 1 S. 8 Nr. 2 SGB II zielt auf die Berücksichtigung der Mietpreisbremse gemäß § 556 d BGB ab. Dies betrifft im Landkreis Konstanz ab dem Jahr 2026 folgende Städte und Gemeinden: Bodman-Ludwigshafen, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Reichenau und Stockach.

Die in Bezug auf die Neuregelung erforderliche Anpassung der Prozesse im Hinblick auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, welche auf das Jobcenter im Rahmen des § 33 SGB II auf Grund der Nichtbeachtung der Mietpreisbremse übergehen, erfolgt perspektivisch zum 01. Juli 2026. Sollten organisatorische Entscheidungen dazu noch erforderlich sein, obliegen diese der Trägerversammlung.

Andere zivilrechtliche Ansprüche, die sich im Rahmen der Prüfung der Kosten der Unterkunft ergeben, gehen nicht auf das Jobcenter über und können daher auch nicht durch das Jobcenter, sondern nur durch die leistungsempfangende Person geltend gemacht werden. Kundinnen und Kunden erhalten dann durch das Jobcenter einen entsprechenden Beratungshinweis und werden je nach Einzelfall durch Kostenübernahme der Kosten für den Mieterschutzbund in der Auseinandersetzung mit dem Vermieter unterstützt.

#### **4. § 41g Energiewirtschaftsgesetz seit 23.12.2025, Versorgungsunterbrechung**

- **Haben die Sozialhilfeträger Prozesse definiert, um Energiesperren zu verhindern?**
- **Gibt es schon erste Erfahrungen?**
- **Welches Gericht ist zuständig?**

#### **Stellungnahme Kreissozialamt:**

Sowohl im Bereich des SGB II, als auch des SGB XII gab es bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit Darlehen zur Vermeidung einer Stromsperre zu gewähren. Die neue Vorschrift des § 41g Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bietet nun die Möglichkeit, dass Energieversorger mit Einverständnis der Kundinnen und Kunden direkt auf den Sozialhilfeträger zugehen können und diese über eine drohende Versorgungsunterbrechung informieren können. Der Sozialhilfeträger kann dann von sich aus tätig werden und auf die betroffenen Personen mit dem Angebot einer Beratung zugehen. Allerdings hat der Gesetzgeber hierfür nur eine Frist von acht Tagen vorgesehen. Gleichzeitig werden die Energieversorger jedoch auch stärker als bisher in die Pflicht genommen, da diese

zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung selbst vorrangig den Kunden eine Abwendungsvereinbarung anbieten müssen.

Im Bereich des SGB XII gab es seit Einführung des neuen § 41g EnWG in fünf Fällen Informationsschreiben von Energieversorgern über eine drohende Versorgungssperre. In zwei dieser Fälle wurde ein Darlehen gewährt. In 3 Fällen wurde kein Darlehen notwendig, da die betroffenen Personen sich selbst helfen konnten.

#### **Stellungnahme Jobcenter:**

Das Jobcenter kann im Rahmen der Vermeidung von Energiesperren auf eine jahrelange Verwaltungspraxis und auf dahingehend etablierte Prozesse zurückgreifen. Kundinnen und Kunden werden im Rahmen unseres Notfallkonzepts umgehend bei entsprechenden Notlagen unterstützt. Notfallanliegen werden priorisiert bearbeitet bzw. Kundenvorsprachen kurzfristig terminiert, damit eine Beratung in diesem Rahmen möglichst zeitnah erfolgen kann, um einer Energiesperre und den damit verbundenen Kostensteigerungen entgegenzuwirken.

In Bezug auf die oben angesprochene gesetzliche Änderung ist dem Jobcenter bislang nur ein Fall bekannt, in dem der betroffene Leistungsempfänger seine Zustimmung zur Datenübermittlung an das Jobcenter selbst erteilt hat. Weitere Fälle sind bislang nicht bekannt.

Im Rahmen der Abwicklung von Energieschulden ist das Jobcenter in erster Linie in Bezug auf die Prüfung der Kostenübernahme der vorhandenen Schulden und damit der konkreten Abwendung der Energiesperre involviert.

Andere – insbesondere zivilrechtliche Ansprüche des Kunden gegen das Energieversorgungsunternehmen – gehen nicht auf das Jobcenter über. Kundinnen und Kunden werden im Rahmen der Vorgaben der Sozialhilferichtlinien entsprechend beraten.